

SCHLUSSPROTOKOLL

über die vierte gemeinsame Überprüfung der Grenzzeichen der deutsch - österreichischen Staatsgrenze

Die auf Grund des Artikels 19 des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze (Grenzvertrag) gebildete ständige gemischte Grenzkommission (Grenzkommission) hat gemäß Artikel 10 dieses Vertrages die vierte gemeinsame Überprüfung der Grenzzeichen in den Jahren 2011 bis 2021 durchgeführt. Die Grenzkommission hat auf ihrer 45. Tagung vom 23. bis 25. Mai 2022 in Berlin dieses Schlussprotokoll verfasst.

I. Einleitung

Der Verlauf der deutsch - österreichischen Staatsgrenze ist mit dem Vertrag vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze bestimmt worden.

Mit diesem Vertrag wurde insbesondere eine einheitliche und allgemein geltende Rechtsgrundlage für den gesamten rund 818 km langen Grenzverlauf (ausgenommen im Bodensee) geschaffen. Dabei ist man von dem Grenzverlauf, der am 3. August 1914 bestanden hatte, ausgegangen.

Neben der Festlegung des Grenzverlaufes enthält der Grenzvertrag auch Regelungen über die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze, über den Schutz der Grenzzeichen und über die Einrichtung der ständigen gemischten Grenzkommision.

Die historisch begründete Gliederung der deutsch - österreichischen Staatsgrenze wurde im Grenzvertrag beibehalten; es gibt folgende acht Grenzabschnitte, deren genaue Abgrenzung im Grenzvertrag festgehalten ist:

„Dreieckmark - Dandlbachmündung“ (3 Sektionen), „Donau“, „Innwinkel“, „Inn“, „Salzach“, „Saalach“, „Saalach - Scheibelberg“ und „Scheibelberg - Bodensee“ (3 Sektionen).

Im Artikel 2 Absatz 2 des Grenzvertrages hatten die Vertragsstaaten überdies vorgesehen, für die Grenzabschnitte „Dreieckmark - Dandlbachmündung“, „Salzach“ (Teil) und „Scheibelberg - Bodensee“ neue Grenzurkundenwerke zu erstellen, da die vorhandenen Urkunden noch aus dem 19., zum Teil sogar aus dem 18. Jahrhundert stammten.

Das neue Grenzurkundenwerk ist

- für den Grenzabschnitt „Dreieckmark - Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnitts „Scheibelberg - Bodensee“ mit dem Vertrag vom 20. April 1977 („Erster Ergänzungsvertrag“),
- für die Sektion III des Grenzabschnitts „Scheibelberg - Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnitts „Dreieckmark - Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnitts „Saalach - Scheibelberg“ mit dem Vertrag vom 3. April 1989 („Zweiter Ergänzungsvertrag“) sowie
- für den Grenzabschnitt „Salzach“ und in den Sektionen I und II des Grenzabschnitts „Scheibelberg - Bodensee“ sowie in Teilen des Grenzabschnitts „Innwinkel“ mit dem Vertrag vom 2. Juli 2001 („Dritter Ergänzungsvertrag“)

in Kraft gesetzt worden.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Grenzvertrages haben die Vertragsstaaten alle 10 Jahre gemeinsam die Grenzzeichen zu überprüfen und die Behebung der festgestellten Mängel zu veranlassen. Diese Aufgabe ist gemäß Artikel 19 des Grenzvertrages von der Grenzkommision durchzuführen.

Im Sinne des Artikels 10 des Grenzvertrages wurden die erste gemeinsame Überprüfung der Grenzzeichen in den Jahren 1977 bis 1988, die zweite gemeinsame Überprüfung der Grenzzeichen in den Jahren 1988 bis 2000, die dritte gemeinsame

Überprüfung der Grenzzeichen in den Jahren 1998 bis 2010 und die vierte gemeinsame Überprüfung der Grenzzeichen in den Jahren 2011 bis 2021 durchgeführt.

II. Organisation und Durchführung der Arbeiten

Für die Durchführung der Arbeiten zur vierten gemeinsamen Überprüfung der Grenzzeichen hat die Grenzkommission gemäß Artikel 22 des Grenzvertrages zwei technische Gruppen gebildet, welche unter der gemeinsamen Leitung eines deutschen und eines österreichischen Vermessungsfachmannes standen. Die Arbeiten wurden auf diese beiden Gruppen entsprechend Artikel 8 Absatz 2 und 3 des Grenzvertrages aufgeteilt. Zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten wurden von der Grenzkommission die Richtlinien für die Tätigkeit der technischen Gruppen der Deutsch – Österreichischen Grenzkommission erlassen.

Die Geländearbeiten zur vierten gemeinsamen Überprüfung wurden im Jahre 2021 abgeschlossen. Die Bearbeitungszeiträume sind der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

Dreieckmark-Dandlbachmündung	2013 bis 2015
Donau	2014
Innwinkel	2011
Inn	2019
Salzach	2015
Saalach	2018
Saalach-Scheibelberg	2011 bis 2016
Scheibelberg-Bodensee	2013 bis 2021

Die Grenzkommission hat zur Organisation, Kontrolle und zum Abschluss der Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten im Rahmen der vierten gemeinsamen Überprüfung 11 Tagungen, abwechselnd auf deutschem und österreichischem Hoheitsgebiet, durchgeführt und hierüber gemäß Artikel 26 des Grenzvertrages Niederschriften verfasst.

Im Rahmen der vierten gemeinsamen Überprüfung wurde die gesamte Grenze in einer Länge von rund 818 km (ohne Bodensee) bearbeitet, welche nunmehr mit 5059 Grenzzeichen vermarktet ist.

Im Einzelnen sind die ausgeführten Arbeiten der diesem Schlussprotokoll beigefügten tabellarischen Zusammenstellung zu entnehmen.

Die Grenzkommission hat regelmäßig und umfassend die Arbeiten der technischen Gruppen kontrolliert und die ihr von den Leitern dieser Gruppen vorgelegten Fragen entschieden.

III. Beurkundung der Arbeiten

Die technischen Gruppen verfassten gesondert für jeden Grenzabschnitt Niederschriften über die durchgeführten Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten. In diese Niederschriften wurden gemäß Artikel 24 Absatz 1 des Grenzvertrages auch alle Änderungen, Ergänzungen oder Erneuerungen der Vermarkung aufgenommen. Erforderlichenfalls fertigten die technischen Gruppen über Änderungen oder Ergänzungen der Vermarkung zusätzliche Feldskizzen an. Diese Niederschriften und Feldskizzen wurden von der Grenzkommission überprüft und genehmigt.

Die Grenzkommission hat gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Grenzvertrages die von ihr genehmigten Änderungen und Ergänzungen auf zweckentsprechende Weise zusammenfassend festzuhalten. Zu diesem Zweck wurden auf der Grundlage der genannten Niederschriften und Feldskizzen die „Änderungen und Ergänzungen zum Grenzurkundenwerk“ für die Grenzabschnitte „Dreieckmark - Dandlbachmündung“ (2015), „Innwinkel“ (2012), „Inn“ (2022), „Salzach“ (2016), „Saalach - Scheibelberg“ (2017) und „Scheibelberg - Bodensee“ (2022) verfasst. Für die Grenzabschnitte „Donau“ und „Saalach“ ergaben sich keine Änderungen und Ergänzungen.

In diesen Grenzdokumenten sind alle seit dem Abschluss der dritten gemeinsamen Überprüfung der Grenzzeichen bis zum Abschluss der vierten gemeinsamen Überprüfung der Grenzzeichen eingetretenen Änderungen und Ergänzungen in der Vermarkung sowie Berichtigungen der Grenzurkundenwerke enthalten.

Die genannten „Änderungen und Ergänzungen zum Grenzurkundenwerk“ wurden von den Vermessungsfachleuten beider Seiten geprüft, in Ordnung befunden und von der Grenzkommission genehmigt. Die Genehmigung wurde durch die Unterzeichnung des Genehmigungsblattes auf den Originalen durch beide Bevollmächtigte der Grenzkommission beurkundet. Diese Grenzdokumente bilden einen Bestandteil des vorliegenden Schlussprotokolls. Sie werden beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in München und beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

Die Grenzkommission stellt fest, dass der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich, wie er im Grenzvertrag und in den Ergänzungsverträgen festgelegt ist, durch die Arbeiten zur vierten gemeinsamen Überprüfung der Grenzzeichen nicht geändert worden ist.

Die Grenzkommission stellt ferner fest, dass nach Abschluss der vierten gemeinsamen Überprüfung der Grenzzeichen der Verlauf der deutsch-österreichischen Staatsgrenze im Gelände deutlich sichtbar und geodätisch gesichert ist.

Die Grenzkommission und die von ihr gebildeten technischen Gruppen haben ihre Tätigkeit im Geiste des Vertrages in bestem gegenseitigen Einverständnis ausgeübt und dadurch die erfolgreiche Erfüllung der im Vertrag festgelegten Aufgaben erreicht.

Dieses Schlussprotokoll wird den zuständigen Organen der beiden Staaten zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wird im diplomatischen Wege gegenseitig bekannt gegeben, wodurch das Schlussprotokoll Rechtsverbindlichkeit erhält.

Dieses Schlussprotokoll wurde in zwei Originalen verfasst.

Berlin, am 25. Mai 2022

Die Bevollmächtigte der
Bundesrepublik Deutschland

Dr. Anna Deutemooser



Die Bevollmächtigte der
Republik Österreich

Dipl.- Ing. Ingrid Pliessnig



Staatsgrenze
 Republik Österreich-
 Bundesrepublik Deutschland

Vierte gemeinsame Überprüfung der Grenzzeichen (2011 - 2021)

Sektion/Teil Grenzabschnitt	Länge (km)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15 (km)	16	17
Sektion I	23,5	130	39	1	0	1	37	0	2	3	2	0	5	2	169	1,6	117	168
Sektion II	21,1	111	61	1	0	0	35	0	1	0	0	0	1	0	148	0,7	117	148
Sektion III	11,2	253	56	10	1	0	35	0	1	0	0	0	1	0	295	4,8	84	295
Dreieckmark-Dandlbachmündung	55,8	494	156	12	1	1	107	0	4	3	2	0	7	2	612	7,1	318	611
Donau	22,0	4	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0,0	1	4
Innwinkel	8,2	319	41	4	0	0	17	0	1	6	3	3	8	1	342	4,2	27	347
Inn	65,0	28	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0,0	0	28
Salzach	59,6	7	4	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0,0	4	10
Saalach	11,7	9	6	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0,0	2	11
Teil Saalach - Hoher Göll	40,9	397	233	19	1	9	231	5	2	0	0	5	14	2	627	18,2	280	647
Teil Hoher Göll - Scheibelberg	90,5	796	580	1	0	8	31	2	9	0	0	4	1	1	839	3,1	40	838
Saalach-Scheibelberg	131,4	1193	813	20	1	17	262	7	11	0	0	9	15	3	1466	21,3	320	1485
Sektion I	64,5	333	76	4	1	3	95	0	0	0	0	1	0	1	420	30,7	107	433
Sektion II	192,7	636	269	28	0	10	161	0	0	0	0	5	3	2	815	62,0	77	829
Sektion III	207,0	476	224	0	1	9	805	3	10	3	1	3	16	0	1273	51,4	87	1301
Scheibelberg - Bodensee	464,2	1445	569	32	2	22	1061	3	10	3	1	9	19	3	2508	144,1	271	2563
Summe:	817,9	3499	1595	68	5	44	1448	10	26	12	6	21	49	9	4938	176,7	943	5059

Legende zu den Spalten:

- 1 Grenzzeichen in Ordnung befunden
- 2 Standort des Grenzzeichens geodätisch überprüft oder neu vermessen
- 3 Leicht beschädigtes Grenzzeichen instandgesetzt
- 4 Stark beschädigtes Grenzzeichen durch neues ersetzt
- 5 Fehlendes Grenzzeichen durch neues ersetzt
- 6 Umgestürztes, schief stehendes, eingesunkenes oder zu weit herausragendes Grenzzeichen in die richtige Lage gebracht
- 7 Nicht lagerichtiges Grenzzeichen auf die richtige Stelle versetzt
- 8 Gefährdetes Grenzzeichen auf eine sichere Stelle versetzt
- 9 Zusätzliches Grenzzeichen gesetzt
- 10 Direkte Vermarkung in indirekte geändert oder umgekehrt
- 11 Type des Grenzzeichens geändert
- 12 Fehlende oder zerstörte unterirdische Vermarkung durch neue ersetzt
- 13 Initialen ausgebessert oder ergänzt
- 14 Grenzzeichen mit weißer und Initialen mit schwarzer, wetterfester Farbe gestrichen
- 15 Grenzstreifen bis zum folgenden Grenzzeichen freigemacht
- 16 Kreisfläche mit dem Radius von 1 m um das Grenzzeichen freigemacht
- 17 Anzahl der Grenzzeichen nach der Überprüfung